

hatte, sie nur drei Individuen zu Offizieren gebildet hatte, überhaupt sehr wenig frequentirt wurde. Es schien daher der Nutzen, den sie gewährte, gar nicht im Verhältnisse zu den Kosten zu stehen, welche sie veranlaßte.

Abg. D. Schaffrath: Ich muß die Kammer um Erlaubniß bitten, nunmehr noch einmal über diesen Gegenstand und zwar noch etwas ausführlicher, als ich beabsichtigt hatte, zu sprechen, weil ich namentlich in Bezug darauf, daß die Zöglinge der Militairbildungsanstalt gleich in einen höhern Grad eintreten, durch den Herrn Referenten mich nicht widerlegt halte, im Gegentheil glaube ich, daß jenes von ihm bestätigte Einrücken der Zöglinge der Militairbildungsanstalt gleich in eine höhere Stellung in der Armee meiner Ansicht nach eine Verletzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung sei. Es heißt ausdrücklich in der angezogenen gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Militairpflichtige erst durch den Eintritt in die Armee das Recht auf Beförderung erhalte. Betrachten Sie nur die einzelnen Worte des 30. und 34. §. der Verfassungsurkunde, so wie besonders des §. 1 des Gesetzes vom 26. October 1834 einzeln und in ihrem Zusammenhange — und Sie werden mir Recht geben. So lange die Zöglinge in der Anstalt sind, sind sie in das Militair nicht eingetreten, sie haben also keinen Anspruch auf Beförderung. Erst von da an haben sie einen solchen Anspruch, wenn sie in das Militair eingetreten sind. Da es aber eine Beförderung ist, wenn man als Portépéejunker angestellt wird, so müssen auch jene Zöglinge von unten in die Armee eintreten. Man kann nicht gleich in einer höhern Stelle in die Armee eintreten, sondern muß von unten an eintreten, und erst wenn man in der Art eingetreten ist, hat man nach dem Gesetze einen Anspruch auf Beförderung. Das hindert aber, wie ich schon vorhin sagte, nicht, daß diejenigen, welche eine ausgezeichnete Befähigung bereits mitbringen, schneller avanciren, aber sie müssen nach dem bestehenden Gesetze von unten an in die Armee eingetreten sein. Dies hat mir der Herr Referent nicht widerlegt, und ich halte mich verpflichtet, wenn meine Ansicht nicht berichtigt wird, den Antrag zu stellen, daß dieser gesetzlichen Bestimmung künftig nachgegangen werde. Ich werde mir erlauben, am Schlusse meiner Rede diesen Antrag dem Präsidium zu überreichen. Wenn der Herr Referent bemerkte, um mich zu widerlegen, die Zöglinge hätten in practischer Beziehung jedenfalls die Befähigung, welche die Unteroffiziere und Gemeinen haben müssen, so ist das in so fern nicht gut möglich, als sie die rein practische Befähigung nicht haben können. So wenig der Jurist, der von der Universität kommt, so fort ein guter tüchtiger Advocat oder Actuar ist, so wenig kann der, welcher in einer Militairbildungsanstalt gewesen ist, den practischen Dienst eines Gemeinen aus dem Practischen ganz kennen. Also dem muß ich widersprechen, daß Einer, der aus der Militairbildungsanstalt hervorgeht, und wenn er noch so ausgezeichnet wäre, das rein Practische des Dienstes sich so angeeignet habe, wie es nöthig ist. — Was ferner der Abgeordnete Schäffer anführte, so gestehe ich, daß er meine Ansicht ganz richtig dargestellt hat; nur war ich, weil es mir zu ausführlich dünkte, sie zu begründen, nicht Willens, einen solchen

Antrag einzubringen. Allein ich werde es nunmehr doch thun, und um der gesetzlichen Bestimmung noch anderweit nachzuhelfen, werde ich darauf antragen, daß statt der Militairbildungsanstalt eine allgemeine Kriegsschule errichtet werde, in welche nicht schon Knaben von 13, 14, 15 Jahren, sondern nur Solche aufgenommen werden, welche bereits in die Armee eingetreten sind und nun in jener Kriegsschule zu Offizieren gebildet werden. Diese allgemeine Kriegsschule soll nicht auch, wie die jetzige Militairbildungsanstalt auch zugleich ist, eine Vorbildungsanstalt, sondern nur eine Anstalt zur Ausbildung der bereits anderweit vorher vorgebildeten Soldaten zum Offiziere sein. An solchen hinreichend vorgebildeten Soldaten wird es jetzt in unserer Armee nie fehlen, da auch die Zöglinge der Seminare, Gymnasien, Gewerb- und Realschulen militairpflichtig sind. Meiner Ansicht nach ist es nicht recht, sich vom vierzehnten oder fünfzehnten Lebensjahre an schon zum Offizierstande fest zu bestimmen und zu bilden, weil sich da noch gar nicht nachweisen läßt, ob der junge Mensch auch Lust und Neigung wirklich dazu hat. Es scheint mir vielmehr gut, daß man erst in dem Alter sich entscheide, wo man die Anstrengungen und Mühen dieses Berufs aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat und es sich zeigt, daß ausdauernde Lust und Neigung dazu vorhanden ist. Durch meinen Vorschlag wird daher auch der jetzige Andrang und die Anhäufung solcher, die sich zum Offiziere ausbilden, vermindert werden. Was der Herr Staatsminister anführte, daß Jedem, möge er Bauernsohn oder der Sohn von sonst Jemandem sei, Gelegenheit gegeben sei, Offizier zu werden, wenn er das Portépéejunkerexamen überstehe, so kann ich nicht zugeben, daß dies sei. Es versteht sich von selbst, daß der erst mit dem achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahre in die Armee eintretende Soldat, welcher nicht in der Militairbildungsanstalt gewesen ist, die militairischen Kenntnisse nicht haben kann, weil ihm die Gelegenheit dazu gemangelt hat, oder, wenn er auch alle sonstigen allgemeinen Vorkenntnisse hat, nicht in der Militairbildungsanstalt mit Knaben und Jünglingen von sechszehn und siebzehn Jahren zugleich in den Kriegswissenschaften unterrichtet werden kann. Der Unterricht in diesen wird natürlich, wenn ein Soldat schon alle die nöthige Vorbildung hat und mitbringt, die ein Knabe von vierzehn und fünfzehn Jahren natürlich noch nicht hat und in der Militairbildungsanstalt erst erwirbt, auch eine bedeutend kürzere Zeit erfordern. Für solchen Unterricht des vorgebildeten Soldaten soll auch im Dienste gesorgt sein. Aus allen diesen Gründen stelle ich folgende zwei in die ständische Schrift aufzunehmende Anträge: „I. Die hohe Staatsregierung wolle bei Beförderungen in der Armee die §§. 28, 30 und 34 der Verfassungsurkunde, und §. 1, 2, 3, 9, 41, 42 und 56 des Gesetzes vom 26. October 1834 auch in so fern im Auge behalten, daß alle Militairpflichtigen nur im untersten Grade in die Armee eintreten und von unten an dienen müssen. II. Die hohe Staatsregierung wolle statt der Militairbildungsanstalt eine allgemeine Kriegsschule errichten, in welcher nur bereits in die Armee eingetretene